

traut machen muß, so halte ich es im Interesse der Sache und jedes Einzelnen für erwünscht, daß man die Uebersicht erleichtere und nicht jeden Einzelnen nöthige, die angezogenen oder ange-deuteten Paragraphen in der Verfassungsurkunde erst nachzuschlagen. Man kann einhalten, daß Jeder die Verfassungsurkunde genau kenne; indefs ist das theils in der Allgemeinheit und in einem solchen Grade wirklich kaum zu verlangen, und dann ist es ja auch etwas ganz Anderes, daß man Paragraphen in der Landtagsordnung, die möglicherweise mit Paragraphen der Verfassungsurkunde im Zusammenhange stehen können, im Kopfe haben und nun sofort wissen solle, welche Bestimmung durch sie erläutert werde, etwas Anderes, die Verfassung im Allgemeinen zu kennen. Also hauptsächlich aus formellen Gründen, des Zusammenhanges wegen und weil sie den Nutzen für jeden Einzelnen im Auge hatte, hat die Regierung die von der Deputation befolgte Consequenz nicht für wünschenswerth gehalten, obgleich auch sie mehrere Paragraphen der Verfassungsurkunde hinweggelassen, weil sie gemeint hat, es werde dadurch, vorausgesetzt, daß der Zusammenhang des Ganzen nicht leidet, mehr Unbequemlichkeit herbeigeführt, als Nutzen erreicht werden. Aus demselben Grunde glaube ich, daß bei einer Landtagsordnung ein Paragraph, wie der erste hier ist, freilich wohl wegbleiben kann; ich gebe zu, daß er keinen wesentlichen Einfluß auf die Sache hat, aber ob es passend ist, wenn gerade der Paragraph, der gewissermaßen die Einleitung in die ganze Sache enthält, der eigentlich gerade sagt, wovon die Rede sein soll, wegfällt, scheint mir schon in formeller Hinsicht sehr zweifelhaft, wenigstens sehe ich keinen ausreichenden Grund dafür, nur um der Consequenz des Principis willen etwas weniger Zweckmäßiges zu thun.

Referent Abg. Todt: Ich bitte um das Wort. Zunächst will ich den Paragraphen vorlesen, da es noch nicht geschehen ist. Er lautet so: „Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von dem Gesamtministerium ausgehenden Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte und durch die an jeden zu erlassende Missive, mit Bestimmung des Orts und des Tags der Zusammenkunft, einberufen.“ Nachdem dies nun geschehen ist, gestatte ich mir, auf die Aeußerung des Herrn Ministers Folgendes zu bemerken. Was im Allgemeinen die Regel anlangt, welche die Deputation befolgt hat, und also abgesehen von dem vorliegenden Paragraphen, so ist die Deputation freilich der Ansicht gewesen und ist es noch jetzt, daß es nicht zweckmäßig sei, Bestimmungen der Verfassungsurkunde in die Landtagsordnung aufzunehmen. Der Bericht im allgemeinen Theile giebt die Gründe deshalb zur Genüge an. Es haben nach der zeitherigen Erfahrung in Bezug auf Principfragen sehr oft Differenzen sich ergeben. Wenn diese haben beseitigt werden sollen, so zerschlug sich der Versuch sehr oft dadurch, daß man zweierlei Bestimmungen hatte, indem noch dazu die Bestimmungen der Verfassungsurkunde in der Landtagsordnung nicht allemal wörtlich wiedergegeben waren. Ich könnte Beispiele hiervon anführen, es kommt aber nicht viel darauf an. Man hat da Seiten der Regierungscommissarien sehr

oft auf Bestimmungen der Landtagsordnung Bezug genommen, die in der Verfassungsurkunde in ganz anderer Fassung enthalten waren. Wenn etwas der Art vorkommt, so weiß man dann gar nicht, wie man die aufgestellte Frage lösen soll. Denn auf der einen Seite heißt es: die Bestimmungen der Verfassungsurkunde dürfen nicht geändert werden; auf der andern Seite aber legt sich dar, daß die Bestimmungen nicht einmal treu wiedergegeben sind. Eben darum fand es die Deputation bedenklich, das zeitherige Verfahren in dieser Beziehung beizubehalten. Und wenn man nun sagt, die Geschäftsordnung sei nicht zweckmäßig, wenn man nicht Alles darin beisammen habe, so wissen wir doch, daß jedem Mitgliede der Ständeversammlung ein Exemplar der Landtagsordnung und der Verfassungsurkunde eingehändigt werden soll, und zeither eingehändigt worden ist. Es wäre doch nun fürwahr etwas, was als Regel gar nicht angenommen werden kann, daß ein Abgeordneter sich mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht gleichfalls sollte vertraut machen. So viel erwarte ich von Jedem, der den wichtigen Beruf eines Volksvertreters übernimmt, daß er sich mit der Verfassungsurkunde bekannt macht. Es ist ja das auch nicht so schwierig, wenn er in den ersten Tagen des Landtags die Verfassungsurkunde durchliest, dafern er es nicht bereits vorher gethan hat. Will man aber noch einen Schritt weiter gehen und nachhelfen, so genügt dasjenige, was die Deputation gethan hat. Sie hat in solchen Stellen gesagt: „hier gelten zunächst die und die Bestimmungen der Verfassungsurkunde“, und da hat einer weiter nichts zu thun, als die Landtagsordnung auf einen Augenblick bei Seite zu legen und in der Verfassungsurkunde nachzulesen. Das ist keine so große Last, die man einem Kammermitgliede aufbürdet. Was nun den vorliegenden Paragraphen insbesondere anlangt, so scheint er mir am allerentbehrlichsten zu sein. Auch andere Geschäftsordnungen fangen nicht mit der „Einberufung“ an, sondern damit, von der Einweisungscom-mission oder dem Alterspräsidenten, oder wer sonst den Vorsitz führt und für die Constituirung der Kammer sorgt, zu handeln. Wenn die „Stände“ einberufen sind und der Landtag beginnt, brauchen sie die Bestimmung, die hier steht, nicht mehr, sondern fangen ihre Geschäfte mit dem an, was in den folgenden Abschnitten steht. Demnach scheint dieser Paragraph der allerentbehrlichste zu sein. Im Uebrigen muß ich aber dabei bleiben, daß es überhaupt zweckmäßiger ist, Paragraphen aus der Verfassungsurkunde nicht in die Landtagsordnung aufzunehmen, damit man nicht unnöthigerweise zu Differenzen geführt werde.

Abg. v. Thielau: Ich würde mir erlauben, den Antrag darauf zu stellen, daß die Frage auf das Princip gerichtet würde, was hier zum ersten Male in Frage kommt, damit nicht allemal neue Debatten stattfinden müssen darüber, ob eine Bestimmung aus der Verfassungsurkunde in die Landtagsordnung hätte aufgenommen werden sollen oder nicht.

Präsident Braun: Ich hatte mir auch vorgenommen, das Princip selbst der Kammer zur Beschlußfassung vorzulegen